

## Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

vom

I. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 2a Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Das Büro erlässt zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.

2. § 3 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

2a. § 10 Absatz 3 Ziffer 4 lautet neu:

### 4. Führung des Protokolls der Ratssitzungen:

3. § 12 lautet neu:

Sitzordnung

§ 12. Das Büro erstellt für die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. Diese Sitzordnung soll nur bei einem Wechsel im Büro oder beim Eintritt eines neuen Mitgliedes geändert werden.

4. § 15 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen.

5. § 18a lautet neu:

Beschlussfähigkeit

§ 18a. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Vom Beschlussfähigkeitserfordernis ausgenommen sind die Behandlung von Geschäften, die keiner Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, die Verhandlungen zu Interpellationen sowie die Verhandlungen und Abstimmungen zu Ordnungsanträgen.

6. § 32 lautet neu:

Durchführung der  
Abstimmung

§ 32. <sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.

<sup>2</sup>Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von den Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In der Schlussabstimmung und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.

<sup>3</sup>Bei offenen Wahlen und offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.

<sup>4</sup>Bei geheimen Wahlen und bei geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.

<sup>5</sup>Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.

7. § 33 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat einem solchen zu, findet nochmals eine Diskussion statt.

8. § 33a lautet neu:

Schlussabstimmung

§ 33a. <sup>1</sup>Über die gesamte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung entschieden.

<sup>2</sup>Weist die angenommene Vorlage gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen auf, ist sie in der bereinigten Fassung zuzustellen.

9. § 35 lautet neu:

Protokoll

§ 35. <sup>1</sup>Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und über den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert.

<sup>2</sup>Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.

<sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (gestrichen)

<sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (gestrichen)

<sup>3</sup>Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.

<sup>4</sup>Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder auf dem Internet eingesehen werden.

10. § 38 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt.

11. Die §§ 41 und 42 lauten neu:

Behördenreferendum

§ 41. Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.

Botschaft an die  
Stimmberechtigten

§ 42. Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.

12. § 43 Absatz 4 wird eingefügt:

<sup>4</sup>Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates.

13. § 45 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag.

<sup>2</sup>Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

14. § 46 Absatz 5 lautet neu:

<sup>5</sup>Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.

15. § 53 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Rat zum Bericht und Antrag an eine Kommission gewiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.

16. § 53a wird eingefügt und § 54 lautet neu:

Beschlussfassung  
über Volksinitiativen

§ 53a. <sup>1</sup>Die Beratungen über Begehren nach § 26 der Kantonsverfassung und über \_\_\_ allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.

<sup>2</sup>Ein allfälliger Gegenvorschlag ist vom Rat vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.

<sup>3</sup>Der Rat entscheidet zuerst über die Zustimmung oder Ablehnung des Initiativbegehrens. Stimmt der Rat dem Initiativbegehren zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt der Rat das Initiativbegehren ab, so beschliesst er anschliessend über den Gegenvorschlag \_\_\_\_\_.

<sup>4</sup>Für den Fall des Rückzugs der Initiative beschliesst der Rat im Rahmen der Schlussabstimmung über einen ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in einer Eventualabstimmung über das Behördenreferendum.

Petitionen

§ 54. Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes erfolgt durch Protokollauszug.

17. § 56 lautet neu:

Bürgerrechtsge-  
suche, Begnadi-  
gungsgesuche

§ 56. Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes oder um Begnadigung auf Antrag \_\_\_\_\_ der Justizkommission.

18. § 57 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.

19. § 58 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>In geheimer Wahl werden gewählt:

1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;
2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;
3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;
4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;
5. der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;
6. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;
7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin;
8. der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonbank;
9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
10. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.

20. § 58 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste \_\_\_\_\_ vernichtet.

21. § 59 Absatz 2 Ziffer 2 lautet neu:

2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Absatz 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen;

22. § 62 lautet neu:

Geschäftsprüfungs-  
und Finanzkommis-  
sion

§ 62. <sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

1. Parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;
2. Parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bzw. Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten.

<sup>2</sup>Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

<sup>3</sup>Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK \_\_\_\_\_ verantwortlich.

<sup>4</sup>Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen \_\_\_\_\_ und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.

<sup>5</sup>Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.

22a. § 73 lautet neu:

Amtsblatt,  
Thurgauer Rechts-  
buch

§ 73. Jedem Mitglied werden das Amtsblatt und auf Wunsch das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt.

23. § 75 lautet neu:

Revision

§ 75. Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

II. Die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates tritt auf den 30. Mai 2012 in Kraft.